



Positionen der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Positionspapier „Anpassungen im Erbschaftsteuerrecht“

Vollversammlungsbeschluss – 09. Juni 2015

In dem Positionspapier schlägt die IHK bei der Bedürfnisprüfung einen deutlich höheren Freibetrag statt einer Freigrenze von 20 Millionen Euro vor. Außerdem muss die Erbschaftsteuer für Unternehmen und Verwaltung noch praktikabel und handhabbar sein und die besondere Struktur der Familienunternehmen berücksichtigen.

Der Königsweg wäre eine lediglich prozentuale Heranziehung des realistischen Unternehmenswertes als Bemessungsgrundlage, maßvolle Steuersätze verbunden mit entsprechenden Stundungs- Teilerlassmöglichkeiten um die Unternehmensfortführung zu gewährleisten.

Mit Beschluss vom 09. Juni 2015 hat die Vollversammlung der IHK Nürnberg für Mittelfranken das Positionspapier „Anpassungen im Erbschaftsteuerrecht“ verabschiedet.

Im Folgenden finden Sie den beschlossenen Text dieses Positionspapieres.



Positionspapier Anpassungen im Erbschaftsteuerrecht

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat durch Urteil vom 17. Dezember 2014 die seit 2009 geltenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungsregelungen bei der Übertragung betrieblichen Vermögens als teilweise verfassungswidrig bewertet. Hiernach sind Änderungen bei der Befreiung von der Lohnsummenpflicht für kleine Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten und bei den Regeln zum Verwaltungsvermögen sowie eine „Bedürfnisprüfung“ für große Familienunternehmen notwendig. Bei den spätestens bis zum 30. Juni 2016 vorzunehmenden Neuregelungen hat der Gesetzgeber die Möglichkeit verfassungskonformer Anpassungen innerhalb des bestehenden Systems.

Die Neuregelung der Erbschaftsteuer ist eine der wichtigsten Weichenstellungen dieser Legislaturperiode. In letzter Konsequenz geht es um den Erhalt der Familienunternehmen in Deutschland und um den guten Mix aus kleinen, mittleren und auch großen Betrieben. Die Erbschaftsteuerreform ist deshalb eines der Kernthemen der IHK-Organisation.

Wir schlagen bei der Bedürfnisprüfung einen deutlich höheren Freibetrag statt einer Freigrenze von 20 Millionen Euro vor, wie im derzeitigen Konzept des Bundesfinanzministeriums (BMF) vorgesehen. Außerdem muss die Erbschaftsteuer für Unternehmen und Verwaltung noch praktikabel und handhabbar sein. Die Erbschaftsteuer ist schon allein wegen der zu lösenden Bewertungsfragen hinreichend kompliziert. Als IHK-Organisation müssen wir herausstellen, warum unsere Vorschläge geeignet sind, die besondere Struktur der Familienunternehmen zu erhalten, und wo die großen Risiken der Vorschläge des BMF liegen. Ausdrücklich geht es nicht darum, dass Unternehmenserben keine Erbschaftsteuer zahlen sollen. Dass vererbtes Privatvermögen der Erbschaftsteuer unterliegt, wird nicht in Frage gestellt.

Grundsätzliche Beibehaltung der weitgehenden Verschonung betrieblichen Vermögens

Erbschaftsteuerzahlungen schwächen die Substanz der Unternehmen und entziehen ihnen unabhängig von der aktuellen Ertragslage Liquidität. In diesem Fall besteht die Gefahr Arbeitsplätze abbauen bzw. das Unternehmen verkaufen oder sogar auflösen zu müssen. Die bisherigen steuerlichen Verschonungsregelungen müssen daher, soweit verfassungsrechtlich zulässig, beibehalten werden. Dies entspricht auch den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD auf Bundesebene, wonach die derzeitigen Regelungen zur Sicherstellung des Generationenwechsels und zum Schutz von Arbeitsplätzen erhalten bleiben sollen. Notwendige Überarbeitungen sind auf die Regelungen zu beschränken, die das BVerfG ausdrücklich als nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt hat.

Das Gesetzgebungsverfahren muss im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit möglichst zügig abgeschlossen werden. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass erforderliche Neuregelungen nicht rückwirkend vom Gesetzgeber erlassen werden.

Notwendige Änderungen müssen so gefasst werden, dass Betriebe, die von den Einschränkungen des Gerichts besonders betroffen sind, unter Erhalt ihrer Arbeitsplätze fortgeführt werden können. Für sie dürfen keine hohen bürokratischen Hürden und sonstigen Belastungen entstehen, um künftig eine Verschonung zu erreichen. Soweit aufgrund zwingender Vorgaben des BVerfG eine Verschonung nicht im bisherigen Umfang gewährt

werden kann, ist als folgerichtige Ergänzung des notwendigen Verschonungskonzeptes eine sachgerechte Stundungslösung für das Betriebsvermögen unter Einbeziehung von Anteilen an Kapitalgesellschaften erforderlich.

Bedürfnisprüfung

Das BVerfG hat ausdrücklich die Verschonung auch großer Unternehmen nicht in Frage gestellt, weil diese bei einer entsprechend hohen Erbschaft- oder Schenkungsteuerlast der Erwerber in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder an Investitionskraft verlieren können. Nach dem Urteil des BVerfG ist aber ab einer bestimmten Unternehmensgröße zusätzlich zu den einzelnen Verschonungsvoraussetzungen die Verschonungsbedürftigkeit der Erwerber dieser Unternehmen zu prüfen. Die Abgrenzung der Unternehmen, bei denen eine solche Bedürfnisprüfung notwendig ist, sollte der Gesetzgeber anhand präziser und handhabbarer Kriterien festlegen.

Hierbei sollte die besondere wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von mittelständischen und Familienunternehmen für Deutschland berücksichtigt werden. So hat das BVerfG betont, dass die Verschonung vor allem Unternehmen schützen soll, „die durch einen besonderen personalen Bezug des Erblassers oder auch des Erben zum Unternehmen geprägt sind, wie es namentlich für Familienunternehmen typisch ist“. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gesellschafter selbst im Unternehmen tätig oder deren individuellen Gesellschafterrechte zugunsten des Unternehmensinteresses erheblich eingeschränkt sind. Insoweit muss auch für große Unternehmensvermögen bei einer Fortführung des Betriebes und dem Erhalt der Arbeitsplätze eine Verschonung möglich sein. Die Einbeziehung des Privatvermögens des Erben bei der Bedürfnisprüfung ist jedenfalls der falsche Weg, weil eine Orientierung am Betriebsvermögen (Steuertatbestand) stattzufinden hat und nicht am Privatvermögen der Erben.

Verwaltungsvermögen

Der Gesetzgeber ist gefordert, nach den Vorgaben des BVerfG die Grenze für das Verwaltungsvermögen für Zwecke der Regelverschonung neu festzusetzen und die Definition des Verwaltungsvermögens anzupassen. Dabei ist eine konsolidierte Nettobetrachtung anzusetzen. Es muss aber sichergestellt sein, dass notwendiges Finanzvermögen der Unternehmen nicht mit Erbschaftsteuer belastet wird.

Befreiung kleiner Unternehmen von der Lohnsummenregelung

Die Befreiung von der Lohnsummenregelung für kleine Unternehmen sollte grundsätzlich an einer bestimmten Beschäftigtenzahl und einem Unternehmenswert nach vereinfachten Verfahren anknüpfen. Bei der erforderlichen Anpassung der Grenze ist zu bedenken, dass bereits einzelne unabsehbare Wechsel in der Belegschaft, z.B. durch die Digitalisierung der Arbeitswelt und Veränderung der Geschäftsmodelle die Einhaltung der jeweiligen Mindestlohnsumme verhindern können. Soweit für Kleinbetriebe – abweichend von den bisherigen Regeln – nach neuem Recht nicht mehr die Freistellung von der Lohnsummenpflicht eingreift, ist sicherzustellen, dass es keine hohen Bürokratie- und Zusatzbelastungen bei den Voraussetzungen zur Verschonung gibt.

Königsweg

Der Königsweg wäre eine lediglich prozentuale Heranziehung des realistischen Unternehmenswertes als Bemessungsgrundlage, maßvolle Steuersätze verbunden mit entsprechenden Stundungs- Teilerlassmöglichkeiten um die Unternehmensfortführung zu gewährleisten.